

Christine Moebus

Das Haager Übereinkommen von 2005

Die Derogationswirkung
des Art. 6 HÜ unter besonderer
Berücksichtigung des NYÜ

Das Haager Übereinkommen von 2005

Christine Moebus

Das Haager Übereinkommen von 2005

Die Derogationswirkung
des Art. 6 HÜ unter besonderer
Berücksichtigung des NYÜ

 Springer

Christine Moebus
Mainz, Deutschland

ISBN 978-3-658-12972-9 ISBN 978-3-658-12973-6 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-658-12973-6

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2016

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2015 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Mainz als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Dezember 2014 abgeschlossen. Die Genehmigung des Haager Übereinkommens durch die EU im Juni 2015 und das hieraus resultierende Inkrafttreten des Übereinkommens zum 1.10.2015 konnten noch nachträglich eingearbeitet werden.

Meinem Doktorvater Prof. Dr. Peter Huber danke ich für die Betreuung meiner Arbeit und dafür, dass er während meines Studiums mein Interesse am internationalen Zivilverfahrensrecht geweckt hat. Danken möchte ich auch Prof. Dr. Urs Peter Gruber für die konstruktiven Anregungen und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ein ganz herzliches Dankeschön gebührt außerdem Mirjam Erb, Jennifer Krauthausen und Ulrike Moebus für die mühevollen Arbeit des Korrekturlesens. Durch ihre konstruktive Kritik haben sie zu einer deutlichen Verbesserung der Arbeit beigetragen. Der größte Dank aber gilt meiner Familie für ihre liebevolle Unterstützung und ihr Verständnis.

Hofheim, im November 2015

Christine Moebus

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
I. Bedeutung des Gerichtsstands in internationalen Sachverhalten	1
II. Festlegung des Forums durch die Parteien	3
1. Möglichkeiten und Grenzen von Gerichtsstandsvereinbarungen (status quo)	3
2. Das Haager Übereinkommen	4
a) Aktueller Stand	4
b) Entstehungsgeschichte	5
III. Gegenstand und Gang der Untersuchung	7
1. Untersuchungsziel	7
2. Gang der Untersuchung	9
B. Grundlagen	11
I. Auslegungsregeln des Internationalen Einheitsrechts	11
1. Grammatikalische Auslegung	12
2. Systematische Auslegung	13
3. Teleologische Auslegung	13
4. Historische Auslegung	15
5. Rechtsvergleichende Auslegung	17
6. Gewichtung der Auslegungsmethoden	17
II. Überblick über die Übereinkommen	19
1. Haager Übereinkommen	19
a) Anwendungsbereich	20
aa) Sachlicher Anwendungsbereich	20
(1) Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung	20
(2) Zivil- oder Handelssache	21
(3) Internationaler Sachverhalt	25

bb)	Räumlicher Anwendungsbereich	26
cc)	Zeitlicher Anwendungsbereich	27
b)	Durchsetzung der Gerichtsstandsvereinbarung - die Schlüsselvorschriften	27
aa)	Zuständigkeit des vereinbarten Gerichts	27
bb)	Unzuständigkeit der anderen Gerichte	31
c)	Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung	32
aa)	Grundsatz	32
bb)	Versagungsgründe	33
d)	Zusammenfassung	34
2.	UN-Übereinkommen	35
a)	Anwendungsbereich	36
aa)	Sachlicher Anwendungsbereich	36
(1)	Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen	36
(2)	Schiedsvereinbarung	38
(3)	Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Vorbehalt	41
bb)	Räumlicher Anwendungsbereich	41
cc)	Zeitlicher Anwendungsbereich	42
b)	Kernbestimmungen des Übereinkommens	42
aa)	Vorrang des Schiedsverfahrens	43
bb)	Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen	43
c)	Zusammenfassung	45
3.	Vergleichende Zusammenfassung	46
C. Der Grundsatz der Derogation		51
I.	Grundsatz	51
1.	UN-Übereinkommen	51
a)	Prozessuale Einordnung der Schiedsvereinbarung - Antragserfordernis - Prüfungskompetenz des Gerichts?	51
b)	Derogationsfolge	52
2.	Haager Übereinkommen	52
a)	Prozessuale Einordnung der ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung - Prüfungskompetenz des Gerichts - Antragserfordernis?	53
b)	Derogationsfolge	55

3. Zusammenfassung	56
II. Voraussetzungen der Vereinbarung	57
1. Materielle Voraussetzungen der Vereinbarung	58
a) Überblick	58
aa) UN-Übereinkommen	58
bb) Haager Übereinkommen	60
b) Einigung	62
aa) UN-Übereinkommen	62
bb) Haager Übereinkommen	64
c) Rechtsstreitigkeit	69
aa) UN-Übereinkommen	69
bb) Haager Übereinkommen	71
d) Bestimmtes Rechtsverhältnis	72
aa) UN-Übereinkommen	73
bb) Haager Übereinkommen	73
(1) Bestimmtes Rechtsverhältnis	73
(2) Bestimmtes Rechtsverhältnis für gegenwärtige Streitigkeiten?	74
e) Zusammenfassung	77
2. Form der Vereinbarung	78
a) UN-Übereinkommen	78
b) Haager Übereinkommen	83
c) Spezielle Abschlusssituationen	85
aa) E-Mail	86
(1) UN-Übereinkommen	86
(2) Haager Übereinkommen	87
bb) Allgemeine Geschäftsbedingungen	89
(1) UN-Übereinkommen	89
(2) Haager Übereinkommen	92
cc) “Click-wrap”-Vereinbarungen	93
(1) UN-Übereinkommen	94
(2) Haager Übereinkommen	94
dd) “Halbe Schriftlichkeit” (insbesondere kaufmännisches Bestätigungsschreiben)	95

(1) UN-Übereinkommen	95
(2) Haager Übereinkommen	96
d) Heilung von Formmängeln	98
aa) UN-Übereinkommen	98
(1) substantielle Heilung	98
(2) Rechtsverwirkung	99
bb) Haager Übereinkommen	101
(1) Substantielle Heilung	101
(2) Rechtsverwirkung	103
e) Zusammenfassung	104
III. Reichweite der Vereinbarung	105
1. Objektive Reichweite (Interpretation der Vereinbarung)	106
a) UN-Übereinkommen	106
b) Haager Übereinkommen	107
2. Subjektive Reichweite (Bindung Dritter an Vereinbarung)	111
a) UN-Übereinkommen	112
aa) Fallgruppen	112
(1) Stellvertretung	113
(2) Rechtsnachfolge	113
(3) Danebenstehende Dritte	114
bb) Anwendbares Recht	117
b) Haager Übereinkommen	119
aa) Erfasste Fallgruppen	119
bb) Anwendbares Recht	122
3. Zusammenfassung	125
IV. Vergleichende Betrachtung	126
D. Ausnahmen vom Grundsatz	131
I. UN-Übereinkommen	132
1. Allgemeines	132
a) Anwendbares Recht	133
b) Beweislast	137
c) Prüfungskompetenz und -umfang	138

2.	Hinfälligkeit (<i>null and void</i>)	139
a)	Falschangaben und Betrug	140
b)	Zwang	142
c)	Sittenwidrigkeit	143
d)	Irrtum/ Fehlerhaftigkeit	145
e)	Geschäftsunfähigkeit/ subj. Schiedsfähigkeit	149
f)	Inhaltskontrolle	150
g)	Zusammenfassung	150
3.	Unwirksam (<i>inoperative</i>)	151
a)	Verwirkung	151
b)	Ablauf von Fristen	154
c)	Beendigung des Schiedsvertrages	156
d)	Mehrere Parteien	158
e)	Zusammenfassung	160
4.	Nicht erfüllbar (<i>incapable of being performed</i>)	160
a)	Allgemein	160
aa)	Berücksichtigung der Zielvorstellungen der Parteien	161
bb)	Außerhalb der Parteien liegende Umstände	161
b)	Fallbeispiele	162
aa)	Auflösung von Schiedsgericht/Schiedsorganisation	162
bb)	Ungültigkeit am Ort des Schiedsverfahrens	165
cc)	Probleme bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts	167
(1)	Probleme bei Ernennung der Schiedsrichter	168
(2)	Kein vereinbarter Schiedsort	169
(3)	Nichtverfügbarkeit des vorbestimmten Schiedsrichters	170
dd)	Schiedsgericht wird nicht entscheiden	171
ee)	Unmöglichkeit des Schiedsverfahrens am vereinbarten Schiedsort	172
ff)	Unzureichende finanzielle Mittel	173
c)	Zusammenfassung	176
5.	<i>Ordre public</i> -Verstoß	176
6.	Zwischenergebnis	178
II.	Haager Übereinkommen	179
1.	Allgemeines	181

a)	Anwendbares Recht	181
b)	Beweislast	181
c)	Prüfungskompetenz und -umfang	182
d)	Rechtsfolge	182
2.	Die Ausnahmen	184
a)	Ungültigkeit (<i>null and void</i>) nach der <i>lex fori prorogati</i>	184
aa)	Anwendbares Recht	184
(1)	Zweck der Kollisionsnorm: Vermeidung von Kompetenzkonflikten	185
(2)	Art der Verweisung	186
bb)	Bedeutung des Begriffs “ungültig”	186
(1)	Einbeziehung formeller Ungültigkeit?	186
(2)	Beschränkung auf anfängliche Ungültigkeit?	187
(3)	Beschränkung auf international anerkannte Gründe?	190
(4)	Autonome Beschränkungen des Gültigkeitsstatuts	191
(5)	Zusammenfassung	193
cc)	Beispielhafte Fallgruppen	193
(1)	Täuschung und Betrug	193
(2)	Irrtum/ fehlerhafte Vereinbarung	194
(3)	Zwang	194
(4)	Fähigkeit zum Abschluss der Gerichtsstandsvereinbarung	195
(5)	Sittenwidrigkeit	196
(6)	Inhalts- und Missbrauchskontrolle	196
(7)	Änderung/ Beendigung der Vereinbarung	197
(8)	Verwirkung	202
(9)	Beteiligung Dritter	204
(10)	Berücksichtigung interner Zuständigkeitsverteilung (Art. 5 Abs. 3 HÜ)	204
dd)	Zusammenfassung	206
b)	Fehlende Fähigkeit, eine Gerichtsstandsvereinbarung zu schließen	207
aa)	Anwendbares Recht	207
bb)	Die Bedeutung des Begriffs “Fähigkeit”	208
(1)	Anhaltspunkte aus erläuterndem Bericht und Protokollen	208
(2)	Auslegung des Art. V Abs. 1 lit. a) 1. Alt UNÜ	209
(3)	Übertragung auf das Haager Übereinkommen	212

cc)	Maßgeblicher Zeitpunkt der Betrachtung	213
dd)	Zusammenfassung	214
c)	Offensichtliche Ungerechtigkeit oder offensichtlicher Verstoß gegen <i>ordre public</i>	214
aa)	Offensichtlicher Verstoß gegen den <i>ordre public</i>	215
(1)	Anwendbares Recht	215
(2)	Auslegung der Vorschrift	215
bb)	Offensichtliche Ungerechtigkeit	218
(1)	Anwendbares Recht	219
(2)	Auslegung des Begriffs	221
(3)	Einschränkende Auslegung im Hinblick auf lit d)?	223
cc)	Beschränkung auf prozessualen <i>ordre public</i> bzw. Ungerechtigkeit?	224
dd)	Zusammenfassung	226
d)	Unzumutbarkeit der Umsetzung der Vereinbarung aus sich dem Einfluss der Parteien entziehenden außergewöhnlichen Gründen	227
aa)	Anwendbares Recht	227
bb)	Auslegung	229
cc)	Fallbeispiele	232
(1)	Auflösung des gewählten Staates	232
(2)	Auflösung des gewählten Gerichts	233
(3)	Erhebliche Umgestaltung des gewählten Gerichts bzw. Staates	234
(4)	Unmöglichkeit der Durchführung	234
(5)	Mittellosigkeit	235
(6)	Beteiligung Dritter	236
dd)	Zusammenfassung	237
e)	Vereinbartes Gericht entscheidet, kein Verfahren durchzuführen	238
aa)	Zweck der Vorschrift: Verringerung negativer Kompetenzkonflikte	239
bb)	Problem: Rechtskraft der Entscheidung	239
cc)	Verweisungsfälle	240
dd)	Zusammenfassung	243
III.	Vergleichende Betrachtung	243

I. Gesamtbewertung	249
II. Auslegungsempfehlungen	251
III. Ausblick	253
F. Bibliographie	255
I. Literaturverzeichnis	255
II. Entscheidungsregister	278

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABI	Amtsblatt
Adm. Trib.	Administrative Tribunal
AER	All England Reporter
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Am. J. Comp. Law	American Journal of Comparative Law
Arb. Int'l	Arbitration International
ArbLR	Arbitration Law Reports and Review
ARIA	American Review of International Arbitration
ASIL	American Society of International Law
BB	Betriebsberater
BeckRS	Beck Resprechung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
Buff. L. Rev.	Buffalo Law Review
bzw.	beziehungsweise
CA	Court of Appeal; Cour d'appel
Cass.	Cour de cassation
Ch. civ.	Chambre civile
Circ.	Circuit
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über

	den internationalen Warenkauf v. 11.4.1980)
CLR	Cornell Law Review
Chanc. Div.	Chancery Division
Comm. Ct.	Commercial Court
Comm. Div.	Commercial Division
Corp.	Corporation
Cor. trim. d. lit. int.	Corriere trimestrale della litigation internazionale
DC	District Court
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Dist.	District
Dist. Reg.	District Registry
ED	Eastern District
DRiG	Deutsches Richtergesetz
Duke L. J.	Duke Law Journal
EG	Europäische Gemeinschaft
et al.	et altera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungs-Übereinkommen
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2002 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO n.F.	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europaparlamentes und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Eur Law Rev	European Law Review
EuÜ	Europäisches Übereinkommen vom 21.4.1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
EUZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

F. Supp.	Federal Supplement
Fed. Ct.	Federal Court
Fed. Rep.	Federal Reporter
GLJ	German Law Journal
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht / Internationaler Teil
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HJIL	Houston Journal of International Law
HÜ	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005
Haager Übereinkommen	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
High Ct.	High Court
ICC	International Chamber of Commerce
ICCA	International Council for Commercial Arbitration
IHR	Internationales Handelsrecht
IKG	Ingenieurkammer-Gesetz
ILSA J. Int'l Comp. L.	International Law Student Association Journal of International and Comparative Law
Inc.	Incorporated
Int'l Lit. Quart.	International Litigation Quarterly
INTA	International Trademark Association
Int'l Arb. L. Rev.	International Arbitration Law Review
Int. Arb. Rep.	International Arbitration Report
IPRG	IPR-Gesetz
IPR	Internationales Privatrecht
IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
J.D.I.	Journal du Droit International = Clunet
J. Int'l Arb.	Journal of International Arbitration
J. Priv. Int. L.	Journal of Private International Law
krit.	kritisch

KTS	Konkurs, Treuhand, Sanierung
LG	Landgericht
Ltd.	Limited
LugÜ	Lugano Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MD	Middle District
ND	Northern District
NJOZ	Neue juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
Nord. J. Int'l L.	Nordic Journal of International Law
N.W. Dist.	Northwestern District
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof
OLGR	OLG-Report
OLG	Oberlandesgericht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
Prel. Doc. No.	Preliminary Document No.
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. Arb.	Revue de l'arbitrage
RCDIP	Revue critique de droit international privé
Riv. Arb.	Rivista dell'Arbitrato
Riv. dir. int. priv. proz.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SCHVfG	Schiedsverfahrensgesetz
SD	Soutern District
SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
Sup. Ct.	Supreme Court
Temple Int'l & Comp. L. J.	Temple International and Comparative Law Journal
TranspR	Transportrecht
Trib.	Tribunal

Trib. Féd.	Tribunal Fédéral
Sw. J. L. & Trade Am.	Southwestern Journal of Law and Trade in the Americas
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
U. Pa. J. Int'l L.	The University of Pennsylvania Journal of International Law
U. Pitt. L. Rev.	University of Pittsburgh Law Review
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNÜ	UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
UN-Übereinkommen	UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
UN	United Nations
US Law Week	The United States Law Week
US CA	United States Court of Appeal
US DC	United States District Court
USA	United States of America
vgl.	vergleiche
VersR	Versicherungsrecht - Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
vs.	gegen
WVK	Wiener Vertragsrechts Konvention
WWR	Western Weekly Reports
YCA	Yearbook Commercial Arbitration
Yb. Priv. Int. L.	Yearbook of Private International Law
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZfVgIR	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften
ZTKG	Ziviltechnikammer-Gesetz
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

A. Einleitung

I. Bedeutung des Gerichtsstands in internationalen Sachverhalten

Dank des technischen Fortschritts und der immer weiter zunehmenden Globalisierung kommt es zu einer ständig zunehmenden Ausweitung internationaler Handelsbeziehungen.¹ Daraus ergibt sich zwangsläufig eine wachsende Anzahl von Rechtsstreitigkeiten mit internationalem Bezug.² Möchten die Parteien ihren Rechtsstreit gerichtlich lösen lassen, stellt sich zunächst die Frage nach dem international zuständigen Gericht. Dieses ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Ausgang des Rechtsstreits.³ Der Gerichtsstand entscheidet nicht nur über den Ort des Prozesses,⁴ er bestimmt auch, welches Verfahrensrecht anzuwenden ist.⁵ Damit hat der Gerichtsstand beispielsweise Einfluss darauf, welche Klagearten und -formen zulässig sind, welche Sprache Gerichtssprache ist, inwieweit Laien an der Rechtsfindung beteiligt werden, wer zur Prozessvertretung befugt ist, ob ein Anwaltszwang besteht und welche Beweismittel möglich sind. Auch die Frage der Kosten wird vom Gerichtsstand beeinflusst. So bestimmt das Verfahrensrecht etwa, inwieweit Kosten erstattungsfähig sind und wer die Kosten zu tragen hat, ob Prozesskostenhilfe gewährt werden kann, und ob die Vereinbarung eines anwaltlichen Erfolgshonorars zulässig ist.⁶

¹ RÜHL, IPrax 2005, 410 (410).

² BRAND/HERRUP, S. 3; OPALKO, S. 1; GARNETT, J. Priv. Int'l L. 2009, 161 (161).

³ JUENGER/SAMTLEBEN, *RabelsZ* 1982, 708 (708) gehen davon aus, dass die Wahl des Forums in internationalen Streitigkeiten oft schon über den Prozessserfolg entscheide. Vgl. auch GEIMER, *IZPR*, Rn. 1925.

⁴ Schon der Ort des Prozesses kann aber für die Parteien ein nicht unerhebliches Hindernis sein. So kann beispielsweise aufgrund von Pass- und Visabestimmungen eine Teilnahme am Prozess erschwert sein.

⁵ Ausführlich hierzu *ders.*, *IZPR*, Rn. 319ff, 1925; v. BAR/MANKOWSKI, § 5 Rn. 156.

⁶ Vgl. zu all diesen Auswirkungen des Gerichtsstandes etwa GEIMER, *IZPR*, Rn. 1102, 1926; JUENGER, *RabelsZ* 1982, 708 (711); v. BAR/MANKOWSKI, § 5 Rn. 156; SCHÜTZE, *Internationales Zivilprozessrecht*, Kap. III Rn. 116 (mit weitergehenden Hinweisen auf konkrete Beispielfälle).

Darüber hinaus hat der Gerichtsstand auch Auswirkungen auf das anwendbare Sachrecht.⁷ Die Frage des anwendbaren Rechts bestimmt sich nach dem Internationalen Privatrecht. Dieses sieht Kollisionsnormen vor, die regeln, welches materielle Recht auf die Streitigkeit anzuwenden ist. Allerdings darf der Begriff Internationales Privatrecht nicht darüber hinweg täuschen, dass es sich hierbei um nationales Recht handelt. Das bedeutet, jede Rechtsordnung sieht eigene Kollisionsnormen vor, die das auf den Rechtsstreit anwendbare Recht bestimmen. Je nachdem, welches Gericht international angerufen wird, kommt somit ein anderes Kollisionsrecht zum Tragen. Solange es weltweit keine einheitlichen kollisionsrechtlichen Regelungen gibt, hängt das auf einen Rechtsstreit anzuwendende Recht also davon ab, welches Gericht in der Sache angerufen wird.⁸

Damit hat der Kläger durch die Wahl des Forums die Möglichkeit, seine Erfolgsaussichten zu maximieren. Dieses Aussuchen des bestmöglichen Gerichtsstands wird auch als *forum shopping* bezeichnet.⁹ Auch wenn *forum shopping* nicht nur negativ gesehen werden kann,¹⁰ birgt es für die Parteien doch einige Nachteile. So werden die Kosten eines Rechtsstreits regelmäßig erheblich erhöht, da zusätzliche zum materiellen Streit noch die Frage der Zuständigkeit die Gerichte beschäftigt.¹¹ Schwerer dürfte aber wiegen, dass die Parteien aufgrund der Auswahl an Gerichtsständen ihre Rechtsbeziehung kaum vorhersehen können.¹² Da das auf einen Sachverhalt anwendbare Recht maßgeblich vom Forum abhängt, dieses vor Klageerhebung aber noch nicht feststeht, sondern statt dessen oftmals ein bunter Strauß an Gerichtsständen zur Verfügung steht, können die Parteien kaum absehen, welche Ansprüche gegeneinander bestehen. Selbst eine Rechtswahl hilft insofern nur bedingt weiter, da die Gültigkeit einer solchen wiederum maßgeblich vom Forum abhängt.

⁷ GEIMER, IZPR, Rn. 94, 1924; SCHÜTZE, Internationales Zivilprozessrecht, Kap. III Rn. 117; EICHEL, IPRax 2010, 219 (223).

⁸ v. BAR/MANKOWSKI, § 5 Rn. 153 bezeichnen die Vorschriften über internationale Zuständigkeiten daher auch als “Kollisionsrecht für die Kollisionsrechte” bzw. auch als “Meta-Kollisionsnorm”.

⁹ SCHÜTZE, Internationales Zivilprozessrecht, Kap. III Rn. 115; v. BAR/MANKOWSKI, § 5 Rn. 157.

¹⁰ Zu positiven Effekten etwa *ders.*, § 5 Rn. 160.

¹¹ *ders.*, § 5 Rn. 158.

¹² Hierzu etwa FAIRLY/ARCHIBALD, ILSA J. Int'l Comp. L. 2006, 417 (428) (“*predictability - so critical to international commercial transactions*”).

II. Festlegung des Forums durch die Parteien

1. Möglichkeiten und Grenzen von Gerichtsstandsvereinbarungen (status quo)

Eine Möglichkeit, die gerade angesprochenen Probleme und Unwägbarkeiten zu verringern, stellt die Wahl eines Gerichtsstands durch die Parteien dar. Durch eine solche können Zuständigkeitsstreitigkeiten und im Idealfall sogar der ganze Rechtsstreit vermieden werden.¹³ Wichtig ist aber, hierbei zwei verschiedene Funktionen von Gerichtsstandsvereinbarungen zu unterscheiden. Zum einen können Gerichtsstandsvereinbarungen zu einer Begründung der Zuständigkeit führen (Prorogation).¹⁴ Das bedeutet, dass ein (unzuständiges) Gericht durch die Gerichtsstandsvereinbarung zuständig wird. Die Gerichtsstandsvereinbarung kann aber auch dazu führen, dass eigentlich zuständige Gerichte abgewählt werden (Derogation), dass also ein zuständiges Gericht unzuständig wird.¹⁵ Wollen die Parteien die oben beschriebenen Unsicherheiten in Bezug auf ihre Rechtsbeziehung vermeiden, ist eine Einigung auf einen Gerichtsstand und die Abwahl aller anderen Gerichtsstände erforderlich. Dies wird theoretisch durch die Vereinbarung einer ausschließlichen Zuständigkeit erreicht.¹⁶

Die momentane Praxis sieht aber anders aus. So erkennen beispielsweise islamische Staaten wie Oman und die Vereinigten Arabischen Emirate eine Derogation ihrer Zuständigkeit nicht an¹⁷ und auch südamerikanische Gerichte zeigen sich äußerst derogationsfeindlich^{18, 19}

Auch die Vereinbarung eines neutralen Gerichtsstands, d.h. eines Gerichtsstands, der

¹³ Ist aufgrund des festgelegten Gerichtsstands das anwendbare Recht eindeutig erkennbar, so lässt sich das Bestehen von Ansprüchen durch die Parteien vorhersehen, was in Einzelfällen dazu führen kann, dass ein Rechtsstreit gar nicht erst geführt wird. Für KARRER, in: FS Horn, S. 980 stellt die Streitvermeidung daher die Hauptaufgabe von Zuständigkeitsvereinbarungen dar. In diese Richtung auch DAMMANN/HANSMANN, CLR 2008, 1 (34).

¹⁴ SCHÜTZE, Internationales Zivilprozessrecht, Kap. III Rn. 167.

¹⁵ *ders.*, Internationales Zivilprozessrecht, Kap. III Rn. 167.

¹⁶ *ders.*, Rechtsverfolgung im Ausland, Rn. 119.

¹⁷ hierzu *ders.*, Internationales Zivilprozessrecht, Kap. III Rn. 167; NAGEL/GOTTWALD, Rn. 539; KRÜGER, in: FS Schütze, S. 404; *ders.*, IPRax 1998, 127 (128).

¹⁸ hierzu HERNÁNDEZ-BRETON, 183ff.

¹⁹ Auch australische Gerichte erkennen ihre Derogation nicht an, wenn gewichtige Gründe (Beweise und Zeugen sind in Australien) für eine Entscheidung durch sie bestehen, hierzu GARNETT, J. Priv. Int'l L. 2009, 161 (S. 165). Weitere Beispiele für die Nichtanerkennung der Derogation bei NAGEL/GOTTWALD, Rn. 539ff.

keinen Bezug zum Rechtsstreit aufweist, wird nicht von allen Rechtsordnungen gleichermaßen zugelassen.²⁰ Die gewünschten Wirkungen einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung können aber nur dann eintreten, wenn sämtliche betroffenen Rechtsordnungen die Gerichtsstandsvereinbarung und ihre Wirkungen anerkennen.²¹ Dies hängt bislang allerdings von den nationalen Vorschriften ab, die sich sowohl im Hinblick auf die Voraussetzungen als auch die Wirkungen je nach Rechtsordnung unterscheiden.²² Abhilfe könnte insofern nur eine internationale Vereinheitlichung der Voraussetzungen und Wirkungen einer Gerichtsstandsvereinbarung bringen.²³ Eine solche ist bislang aber nur auf regionaler Ebene erreicht worden.²⁴ Insbesondere im transatlantischen Verhältnis bestehen aber weiterhin Unwägbarkeiten.²⁵

2. Das Haager Übereinkommen

a) Aktueller Stand

Diese Unwägbarkeiten könnten durch das am 30.6.2005 im Konsensverfahren²⁶ beschlossene Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (nachfolgend: Haager Übereinkommen/HÜ) beseitigt werden.²⁷ Zum 1.10.2015 ist dieses Übereinkommen in Kraft getreten, nachdem die EU am 11.6.2015 die Genehmigungsurkunde hinterlegt hat²⁸.

²⁰ Zum autonomen österreichischen Recht *F. E. SANDROCK*, S. 127ff. zum Meinungsstand im schweizerischen Recht vgl. *ders.*, S. 127ff.

²¹ Der Erfolg des Übereinkommens wird daher maßgeblich von der Anzahl der Mitgliedstaaten abhängen. So auch *WOODWARD*, *U. Pa. J. Int'l L.* 2008, 657 (657, 667); *KRUGER*, *ICLQ* 2006, 447 (455).

²² *ASIF RASHID*, *Indian J. of Int'l Law* 2005, 558 (558).

²³ In diese Richtung auch *USUNIER*, *RCDIP* 2010, 37 (43f.).

²⁴ Eine einheitliche Regelung enthält etwa Art. 23 EuGVVO.

²⁵ Diese resultieren beispielsweise aus einer unterschiedlichen Auslegung der Gerichtsstandsvereinbarung. Während eine solche nach Art. 23 EuGVVO im Zweifel als ausschließlich anzusehen ist, gehen US-amerikanische Gerichte bislang von einer Nichtausschließlichkeit aus. Hierzu *J. YACKEE*, *Int'l Lit. Quart.* 2006, 1ff. (II.2.); Vgl. auch *HAINES*, *Prel. Doc. No. 18* in: *Proceedings of the Twentieth Session*, Tome I, *Miscellaneous matters*, Rn. 9 mit weiteren Länderbeispielen.

²⁶ *DUBRINSKY*, *Am. J. Comp. Law* 2009, 745 (746); *R. WAGNER*, *RabelsZ* 2009, 100 (108).

²⁷ *TEITZ*, *Am. J. Comp. Law* 2005, 543 (544) meint etwa: *“it will help to provide certainty and predictability in transactional planning, validate party autonomy, facilitate the free movement of judgments”*, und auf S. 557 *“[it] makes litigation outcomes more predictable”*. Ähnlich äußern sich auch *ASIF RASHID*, *Indian J. of Int'l Law* 2005, 558 (563) (*“The convention would promote greater legal certainty to cross border business-to-business transactions and reduce the costs of enforcing judgments”*.)

²⁸ Der Genehmigung des Haager Übereinkommens war eine Reform der EuGVVO mit einer deutlichen Angleichung an das Haager Übereinkommen vorausgegangen. Hierzu etwa *PERTEGÁS/TEITZ*, in: *FS van Loon*, S. 468 ff.

Bislang gilt dieses Übereinkommen nur im Verhältnis der EU zu Mexiko.²⁹ Mehrere weitere Staaten haben aber ein Beitrittsinteresse bekundet.³⁰ Sowohl die USA als auch Singapur haben das Übereinkommen bereits unterzeichnet und arbeiten aktuell an einer möglichen Ratifizierung.³¹ Es ist daher damit zu rechnen, dass sich der räumliche Geltungsbereich des Haager Übereinkommens noch ausdehnen wird.

b) Entstehungsgeschichte

Hervorgegangen ist das Haager Übereinkommen aus den gescheiterten Verhandlungen³² zu einem weltweiten Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen.³³ Die Verhandlungen für dieses sich ursprünglich an dem Brüsseler Übereinkommen vom 27.9.1968 (EuGVÜ)³⁴ orientierenden Übereinkommens,³⁵ stellten sich allerdings schwieriger dar als erwartet,³⁶ so dass 2001 schließlich auf weitere Verhandlungen verzichtet

²⁹ Eine aktuelle Statusübersicht findet sich bei HAGUE CONFERENCE ON PRIVATE INTERNATIONAL LAW, Status table on the Choice of Court Agreements Convention.

³⁰ NORTH, Folie 6 listet hier Argentinien, Australien, Kanada, Costa Rica, Neuseeland, Russland und die Türkei auf. Unterstützung erfährt das Übereinkommen außerdem aus der Wirtschaft, hierzu SCHULZ, ILSA J. Int'l Comp. L. 2006, 433 (435); befürwortend auch DEUTSCHER ANWALTVEREIN; DEUTSCHER RICHTERBUND; INTERNATIONAL CHAMBER OF COMMERCE, ICC Urges Governments to Ratify Hague Choice of Court Convention; *ders.*, ICC Calls on Governments to Facilitate Cross-Border Litigation.

³¹ Zum Sachstand auf US-amerikanischer Seite etwa das US DEPARTMENT OF STATE, OFFICE OF THE LEGAL ADVISER. Den USA bereitet bei der Ratifizierung insbesondere die Frage Probleme, ob die Umsetzung des Übereinkommens auf einzelstaatlicher oder bundesstaatlicher Ebene erfolgen soll. Zu dieser Problematik etwa PFUND, in: FS van Loon, S. 480 ff. (mit einem Überblick über den momentanen Diskussionsstand); PERTEGÁS/TEITZ, in: FS van Loon, S. 471 ff. LIPE/TYLER, HJIL 2010, 1 (11f.).

³² Nach dem erfolgreichen Abschluss des Gerichtsstandsvereinbarungsübereinkommens wurden die Verhandlungen über ein umfassendes Übereinkommen neuerdings aber wieder aufgenommen. Zum Stand der Verhandlungen s. HAGUE CONFERENCE ON PRIVATE INTERNATIONAL LAW, The Judgments Project.

³³ Ausführlicher zur Entstehungsgeschichte s. ADLER/ZARYCHTA, Northwestern Journal of International Law and Business 2006, 1 (6ff.); R. WAGNER, *RebelsZ* 2009, 100 (102 ff.); BEAUMONT, *J. Priv. Int. L.* 2009, 125 (127ff.); BLÄSI, S. 8 ff; SCHULZ, *J. Priv. Int. L.* 2006, 243 (243ff.); NIELSEN, *Nord. J. Int'l L.* 2011, 95 (96ff.).

³⁴ Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl. 1972 II, S. 774.

³⁵ Zur Vorbildfunktion des EuGVÜ s. CALLIESS, *GLJ* 2004, 1489 (1489); FRICKE, *VersR* 2006, 476 (476); KERNS, *Temple Int'l & Comp. L. J.* 2007, 509 (512); NANDA, *Texas International Law Journal du Droit International* 2007, 773 (775f.). NIELSEN, *Nord. J. Int'l L.* 2011, 95 (97f.). SCHULZ, *J. Priv. Int. L.* 2006, 243 (244f.); *ders.*, *Yb. Priv. Int. L.* 2005, 1 (3); TALPIS/KRNJEVIC, *Sw. J. L. & Trade Am.* 2006, 1 (3); TEITZ, *Am. J. Comp. Law* 2005, 543 (S. 545); R. WAGNER, *RebelsZ* 2009, 100 (104).

³⁶ Insbesondere die europäisch geprägten Zuständigkeitsvorschriften stießen auf Ablehnung der USA. Hierzu etwa *ders.*, *RebelsZ* 2009, 100 (104f.); CALLIESS, *GLJ* 2004, 1489 (1491); TATE, *U. Pitt.*

wurde.³⁷ Nach dem Stillstand der Verhandlungen beschloss die Kommission für Allgemeine Angelegenheiten und Politik, einen "abgespeckten" Entwurf ausarbeiten zu lassen, um ein vollständiges Scheitern der Verhandlungen zu verhindern.³⁸ Auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners konzentrierte sich die zwanzigköpfige Arbeitsgruppe³⁹ dabei auf Regelungen zur internationalen Zuständigkeit bei ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen im Geschäftsverkehr⁴⁰ sowie Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, die in einem vereinbarten Gerichtsstand ergehen.⁴¹

Bei ihren Vorschlägen orientierte sich die Arbeitsgruppe an dem sehr erfolgreichen UN-Übereinkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche⁴² (nachfolgend: UN-Übereinkommen/UNÜ).⁴³ Dieses Übereinkommen, das von einer Vielzahl von Staaten⁴⁴ ratifiziert worden ist, diente der Arbeitsgruppe als Vorbild.⁴⁵ Ihr Ziel war es, ein ähnliches Übereinkommen für Gerichtsstandsvereinbarungen und damit eine "brauchbare" Alternative zu internationalen Schiedsverfahren

L. Rev. 2007, 165 (175); HESS, IPrax 2000, 342 (343). TALPIS/KRNJEVIC, Sw. J. L. & Trade Am. 2006, 1 (4) und CALLIESS, GLJ 2004, 1489 (1497f.) sehen in der Orientierung am EuGVÜ daher einen Hauptgrund für das Fehlschlagen der Verhandlungen. Daneben führte aber auch die rasante Entwicklung des Internets (vgl. hierzu SVANTESSON, J. Priv. Int. L. 2009, 517 (518f.)) sowie die Forderung nach immaterialgüterrechtlichen Sonderregeln zu einem Problem für die Verhandlungen, hierzu R. WAGNER, *RabelsZ* 2009, 100 (106f.); SCHULZ, *ILSA J. Int'l Comp. L.* 2006, 433 (434).

³⁷ Hierzu R. WAGNER, *RabelsZ* 2009, 100 (107).

³⁸ *ders.*, *RabelsZ* 2009, 100 (108).

³⁹ Diese bestand aus Vertretern aus Argentinien, Ägypten, Brasilien, China, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, der EU, Italien, Japan, Mexiko, Neuseeland, Russland, Südafrika, Spanien, der Schweiz und den USA, vgl. hierzu SCHULZ, *J. Priv. Int. L.* 2006, 243 (247); *dies.*, *Yb. Priv. Int. L.* 2005, 1 (6).

⁴⁰ *dies.*, *J. Priv. Int. L.* 2006, 243 (247); R. WAGNER, *RabelsZ* 2009, 100 (108).

⁴¹ Der ausgearbeitete Entwurf enthielt bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung noch keine Beschränkung auf ausschließliche Vereinbarungen. Diese Beschränkung erhielt er erst durch die Überarbeitung der vom 1.-9.12.2003 tagenden Spezialkommission (vgl. hierzu *ders.*, *RabelsZ* 2009, 100 (109)). Während der diplomatischen Konferenz kam wieder der Wunsch auf, auch Gerichtsentscheidungen anzuerkennen, die auf nicht ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen beruhen (HAGUE CONFERENCE ON PRIVATE INTERNATIONAL LAW, Min. No. 17 in: *Proceedings of the Twentieth Session 14 to 30 June 2005*, S. 683–692). Diese wurden sodann in der Art einbezogen, dass sie nur Beachtung finden, sofern der betroffene Staat eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, Art. 22 HÜ.

⁴² BGBl. 1961 II 121. Abrufbar in sämtlichen Originalsprachen unter UNCITRAL, Webseite zur NY Convention.

⁴³ EICHEL, *AGB-Gerichtsstandsklauseln*, S. 234f. KESSEDJIAN, *J.D.I.* 2006, 813 (814); NIELSEN, *Nord. J. Int'l L.* 2011, 95 (97); RÜHL, *IPrax* 2005, 410 (411).

⁴⁴ Der aktuelle Status ist abrufbar auf der UNCITRAL, Status of the NY Convention.

⁴⁵ R. WAGNER, *RabelsZ* 2009, 100 (108).

zu schaffen.⁴⁶ Dadurch soll erreicht werden, dass bei der Entscheidung für eines der Verfahren nicht mehr die internationale Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen gegenüber der von Gerichtsentscheidungen im Vordergrund steht,⁴⁷ sondern die speziellen Stärken und Schwächen von Schieds- bzw. Gerichtsverfahren den Ausschlag geben.⁴⁸

III. Gegenstand und Gang der Untersuchung

1. Untersuchungsziel

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit einem Aspekt der gerichtlichen Zuständigkeit. Sie untersucht die Derogationswirkung internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem Haager Übereinkommen. Diese ist in Art. 6 HÜ geregelt und stellt eine der drei Kernvorschriften des Haager Übereinkommens dar. TALPIS und KRNEVIC bezeichnen die Vorschrift des Art. 6 gar als die wichtigste Bestimmung des Haager Übereinkommens, da sie den praktisch häufigsten Fall anspreche, dass ein anderes Gericht angerufen sei und nun seine Zuständigkeit prüfen müsse.⁴⁹ Und tatsächlich fällt es nicht schwer, sich vorzu-

⁴⁶ Dieses Ziel wird überwiegend als konzeptuell erfüllt angesehen. Etwa ASIF RASHID, *Indian J. of Int'l Law* 2005, 558 (558); LIPE/TYLER, *HJIL* 2010, 1 (2f.); TEITZ, *Am. J. Comp. Law* 2005, 543 (548); SCHULZ, *ILSA J. Int'l Comp. L.* 2006, 433 (433); *dies.*, *J. Priv. Int. L.* 2006, 243 (267); VRELLIS, in: FS Siehr, S. 764; PERTEGÁS/TEITZ, in: FS van Loon, S. 474; s. auch TATE, *U. Pitt. L. Rev.* 2007, 165 (166f. und 187) (*"An equal playing field is exactly what the Hague Convention would create"*, *"The Hague Convention would allow international parties a legitimate choice between arbitration and litigation"*); DUBRINSKY, *Am. J. Comp. Law* 2009, 745 (746) (*"litigation counterpart to the New York Convention"*), krit. hierzu aber GARNETT, *J. Priv. Int'l L.* 2009, 161 (S. 171ff.). Eine wirkliche Alternative bietet das Haager Übereinkommen aber erst, wenn es für eine Vielzahl von Staaten in Kraft getreten ist. So auch WOODWARD, *U. Pa. J. Int'l L.* 2008, 657 (657, 667).

⁴⁷ Dies wird vielfach als das wichtigste Kriterium bei der Entscheidung für eine der Verfahrensarten gesehen (vgl. hierzu etwa TATE, *U. Pitt. L. Rev.* 2007, 165 (166); NIELSEN, *Nord. J. Int'l L.* 2011, 95 (95); DAMMANN/HANSMANN, *CLR* 2008, 1 (S. 33); LIPE/TYLER, *HJIL* 2010, 1 (19) (*"arbitration's crowning virtue is enforceability"*); GONZÁLEZ DE CASTILLA DEL VALLE, *Sw. J. L. & Trade Am.* 2006, 37 (38); s. auch die von L. MISTELIS, *The American Review of International Arbitration* 2004, 525 (543ff.) durchgeführte Umfrage, in der 1/4 der Befragten die Vollstreckbarkeit als wichtigstes Kriterium nannten. Krit. aber GARNETT, *J. Priv. Int'l L.* 2009, 161 (S. 172), der hierin zwar einen der wichtigsten Gründe für den Erfolg von Schiedsvereinbarungen sieht, daneben aber weitere wichtige Gründe erkennt, die das Haager Übereinkommen nicht bieten könne.

⁴⁸ BRAND, *Legal Studies Research Paper Series*, University of Pittsburgh, working paper No. 2009-14 2009, 1 (2). Beispiele hierfür finden sich etwa bei PERTEGÁS/TEITZ, in: FS van Loon, S. 474; SCHULZ, *J. Priv. Int. L.* 2006, 243 (268). Für DAMMANN/HANSMANN, *CLR* 2008, 1 (34) eignen sich Schiedsverfahren, um nachträglich Streitigkeiten zu lösen, während Gerichtsstandsvereinbarungen aufgrund der Vorhersehbarkeit helfen können, dass ein Rechtsstreit gar nicht erst entsteht.

⁴⁹ TALPIS/KRNEVIC, *Sw. J. L. & Trade Am.* 2006, 1 (S. 21).

stellen, wie häufig eine durch die Gerichtsstandsvereinbarung in Nachteil geratene Partei versuchen wird, die Vereinbarung durch Anrufung eines anderen Gerichts zu umgehen. Schließlich hängt der Ausgang des Rechtsstreits, wie bereits oben dargestellt, maßgeblich vom jeweils angerufenen Forum ab. Um ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen wirksam durchsetzen zu können und dadurch eine vorhersehbare Rechtsbeziehung zu gewährleisten, ist daher eine effektive Derogationsvorschrift erforderlich.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung wird die Frage sein, ob der Haager Konferenz mit Art. 6 HÜ tatsächliche eine effektive Derogationsvorschrift gelungen ist, die es den Parteien ermöglicht, ihre Rechtsbeziehungen in Zukunft vorhersehbar zu gestalten. Der Maßstab, an dem das Haager Übereinkommen sich diesbezüglich messen lassen muss, ist Art. II Abs. 3 UNÜ, der Vorbild für die Derogationsvorschrift des Haager Übereinkommens war. Auch wenn Art. II Abs. 3 UNÜ, der die Einrede der Schiedsvereinbarung regelt, äußerst "rahmenartig" ausgestaltet ist⁵⁰ und zu zahlreichen Diskussionen und Unklarheiten geführt hat,⁵¹ gilt er als äußerst effektives Mittel, die Parteiautonomie abzusichern.⁵² Eine weitgehend wörtliche Übernahme dieser Vorschrift war daher während der Verhandlungen diskutiert worden.⁵³ Letztlich entschieden sich die Verfasser des Haager Übereinkommens aber für eine erhebliche Umgestaltung der Vorschrift. Um die Vorhersehbarkeit für alle Beteiligten zu steigern, bemühten sie sich, unter Berücksichtigung der mit dem UN-Übereinkommen gemachten Erfahrungen, eine präzisere Regelung zu formulieren.⁵⁴ Auch wenn der Wortlaut der beiden Übereinkommen sich dadurch deutlich unterscheidet, soll die zu Art. II Abs. 3 UNÜ ergangene Rechtsprechung daher bei der Interpretation des Art. 6 HÜ herangezogen werden können.⁵⁵ Die Gegenüberstellung der Vorschriften wird aber zeigen, dass ein direkter Rückgriff auf die Rechtsprechung zum UN-Übereinkommen nur vereinzelt möglich ist, da die durch die Umgestaltung vorgenommenen Unterschiede zu wesentlich sind, um ohne weiteres die Rechtsprechung übertragen zu können. Es wird sich zeigen, dass die Vorschrift

⁵⁰ So T. HARTLEY/DOGAUCHI, in: Explanatory Report, Rn. 147.

⁵¹ Siehe nur die Anzahl der hierzu aufgelisteten Entscheidungen bei KLUWER.

⁵² Vgl. hierzu SCHRAMM/GEISINGER/PINSOLLE, in: Kronke/Nacimiento, S. 95; BORN, International Commercial Arbitration, S. 1270f.

⁵³ SCHULZ, Prel. Doc. No. 22 in: Hague Conference on Private International Law - Proceedings of the Twentieth Session, S. 109 Art. 5 lit. a); HAGUE CONFERENCE ON PRIVATE INTERNATIONAL LAW, Min. No. 9/2004 in: Proceedings of the Twentieth Session 14 to 30 June 2005, S. 469; *dies.*, Min. No. 4 in: Proceedings of the Twentieth Session 14 to 30 June 2005, Mr Kovar S. 589.

⁵⁴ T. HARTLEY/DOGAUCHI, in: Explanatory Report, Rn. 147; R. WAGNER, *RebelsZ* 2009, 100 (121).

⁵⁵ T. HARTLEY/DOGAUCHI, in: Explanatory Report, Rn. 147; BLÄSI, S. 182; krit. hierzu EICHEL, AGB-Gerichtsstandsklauseln, S. 263; VRELLIS, in: FS Siehr, S. 773 Fn. 59.

des Haager Übereinkommen tatsächlich vielfach präzisere Regelungen vorsieht als das UN-Übereinkommen. Gleichwohl weist sie trotz wesentlicher Verbesserungen einige Unklarheiten auf. Diese zu lösen und damit den Gerichten Auslegungsempfehlungen für die zukünftige Anwendung des Haager Übereinkommens an die Hand zu geben, ist ebenfalls Ziel dieser Untersuchung.

2. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung erfolgt in mehreren Abschnitten. Zunächst werden in einem Grundlagenkapitel (B.) die bei der Auslegung von Staatsverträgen zu berücksichtigenden Besonderheiten dargestellt (B.I.) sowie ein kurzer Überblick über beide Übereinkommen gegeben, der für das Verständnis der Derogationsvorschriften nützlich ist und zudem die grundsätzliche Parallelität und Vergleichbarkeit der Übereinkommen unterstreicht (B.II.).

Hieran anschließend wird der Grundsatz der Derogation, den beide Übereinkommen festschreiben, näher untersucht (C.). Dabei wird nicht nur die Ausgestaltung der Derogation betrachtet (C.I.), sondern auch die Voraussetzungen, die beide Übereinkommen an Zuständigkeitsvereinbarungen stellen (C.II.). Auch die Reichweite von derart geschlossenen Zuständigkeitsvereinbarungen soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben (C.III.), da die Derogationswirkung nur eintritt, sofern der Streitgegenstand von der Vereinbarung erfasst ist und die Parteien des Rechtsstreits an sie gebunden sind.

Sodann widmet sich die Arbeit den Ausnahmen von der Derogation (D.). Da sich die Ausnahmen des Haager Übereinkommens nicht ohne Weiteres eins zu eins denen des UN-Übereinkommens zuordnen lassen,⁵⁶ erfolgt die Darstellung der jeweiligen Ausnahmen der Übereinkommen hier im Ganzen. Das bedeutet, dass zunächst sämtliche Ausnahmen des UN-Übereinkommens mit einigen Beispielfällen dargestellt werden (D.I.), bevor daran anschließend die fünf Ausnahmen des Haager Übereinkommens untersucht werden (D.II.).

Am Schluss der Bearbeitung findet sich sodann eine Gesamtbewertung der Derogationsvorschrift des Haager Übereinkommens mit einer Zusammenstellung der wichtigsten in den vorangehenden Kapiteln entwickelten Auslegungsempfehlungen sowie einem Ausblick in die Zukunft (E.).

⁵⁶ Der von T. HARTLEY/DOGAUCHI, IN: EXPLANATORY REPORT, RN. 147 hierzu vorgenommene Versuch der Zuordnung ist, wie noch gezeigt werden wird (D.II.), nicht unproblematisch.

B. Grundlagen

Bevor mit der genauen Untersuchung der Derogationsvorschrift des Haager Übereinkommens begonnen wird, empfiehlt es sich, sich zunächst zu vergegenwärtigen, nach welchen Prinzipien das Übereinkommen auszulegen ist (I.) sowie sich einen Überblick über das Gesamtkonzept des Haager Übereinkommens sowie des UN-Übereinkommens, mit dem diese Untersuchung verknüpft sein wird, zu verschaffen (II.).

I. Auslegungsregeln des Internationalen Einheitsrechts

Da es sich bei dem Haager Übereinkommen um einen Staatsvertrag handelt, kann zur Auslegung nicht einfach auf die nationale Methodenlehre zurückgegriffen werden, denn jeder Staatsvertrag bezweckt die Vereinheitlichung seines Regelungsgegenstandes.⁵⁷ Dieses Ziel könnte aber nicht erreicht werden, wenn der Normtext je nach Staat anderen Auslegungsmaßstäben unterläge. Aus diesem Grund stellt Art. 23 HÜ explizit klar: "Bei der Auslegung dieses Übereinkommens ist seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen." Bei der Auslegung sind daher die Methoden des internationalen Einheitsrechts heranzuziehen.⁵⁸ Im Vordergrund der Auslegung steht dabei das Ziel, den "gesetzgeberischen Willen unter Einbeziehung objektiver Elemente" zu ermitteln.⁵⁹ Das Ergebnis sollte eine einheitliche und (damit verbundene) einfache Auslegung der Normen sein, die den Willen des Normgebers widerspiegelt.⁶⁰

⁵⁷ KROPHOLLER, IPR, S. 68 V. MEYER-SPARENBERG, S. 101.

⁵⁸ Ausführliche Darstellungen hierzu finden sich bei GRUBER; KROPHOLLER, IPR, S. 68ff. *ders.*, Einheitsrecht, S. 235ff. MEYER-SPARENBERG, S. 101ff.

⁵⁹ GRUBER, S. 104ff, 108; KROPHOLLER, Einheitsrecht, S. 259 plädiert dagegen vorrangig für eine objektive Auslegung am Text. Aber auch er legt, insbesondere bei jungen Texten, eine Berücksichtigung der Vorstellungen des Normgebers nahe. Beide Ansätze dürften daher im vorliegenden Fall zu gleichen Ergebnissen kommen.

⁶⁰ GRUBER, S. 104ff.

Dies kann - genau wie im deutschen Recht - aufgrund einer grammatikalischen, systematischen, historischen oder teleologischen Auslegung geschehen,⁶¹ die jedoch vor dem Hintergrund des Einheitsrechts anzupassen sind. Hierbei sind die Grundsätze der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsvereinfachung zu beachten.⁶² Darüber hinaus ist im internationalen Einheitsrecht auch noch die rechtsvergleichende Auslegung anerkannt.⁶³

1. Grammatikalische Auslegung

Als Ausdruck des gefundenen Konsens kommt der Auslegung nach dem Wortlaut in Staatsverträgen "besondere Bedeutung" zu.⁶⁴ Dies folgt zum einen aus dem Ziel der Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung, da eine Auslegung, die sich am gewöhnlichen Wortsinn orientiert, die größten Chancen bietet, international anerkannt zu werden und somit zu einer wirklichen Vereinheitlichung zu führen⁶⁵. Zum anderen stellt der Wortlaut den ersten Anhaltspunkt für den zu ermittelnden gesetzgeberischen Willen dar, da er "das Medium [ist,] durch das der Gesetzgeber seinen Willen 'transportiert' und deutlich macht", wie GRUBER es ausdrückt.⁶⁶ Dies gilt umso mehr, wenn das Übereinkommen, so wie das Haager Übereinkommen, im Konsensverfahren entstanden ist.⁶⁷

⁶¹ Diese vier Auslegungsmethoden führt auch die Wiener Vertragsrechtskonvention in Art. 31 Abs. 1 und Art 32 WVK auf. Die Vorschriften lauten in der amtlichen deutschen Übersetzung:

Art. 31 Allgemeine Auslegungsregel

(1) Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

Art. 32 Ergänzende Auslegungsmittel

Ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses, können herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Art. 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Art. 31

a) die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel läßt oder

b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt.

Zur Bedeutung der WVK in privatrechtlichen Staatsverträgen s. etwa MEYER-SPARENBERG.

⁶² GRUBER, S. 225ff.

⁶³ KROPHOLLER, Einheitsrecht, S. 261; GRUBER, S. 118.

⁶⁴ KROPHOLLER, IPR, S. 69, V 1. a). Die Bedeutung des Wortlautes für das Haager Übereinkommen besonders hervorhebend BRAND/HERRUP, S. 27; BEAUMONT, J. Priv. Int. L. 2009, 125 (136).

⁶⁵ KROPHOLLER, IPR, S. 69, § 9 V 1. a); ders., Einheitsrecht, S. 264.

⁶⁶ GRUBER, S. 125; auch BRAND/HERRUP, S. 27 bezeichnen den Übereinkommenstext als "best evidence of consensus on points established in the text"; zustimmend DUBRINSKY, Am. J. Comp. Law 2009, 745 (479).

⁶⁷ Zur Entstehung des Haager Übereinkommens im Konsensverfahren siehe etwa BRAND/HERRUP, S. 26; DUBRINSKY, Am. J. Comp. Law 2009, 745 (746); R. WAGNER, *RebelsZ* 2009, 100 (108); BUCHER, SZIER 2006, 29 (30).

Da in internationalen Übereinkommen häufig Textfassungen in mehreren Sprachen existieren, ist bei der Wortlautauslegung darauf zu achten, welche Textfassung authentisch ist. Nur diese stellt den verbindlichen Wortlaut dar.⁶⁸ Für das Haager Übereinkommen sind der englische und der französische Text verbindlich.⁶⁹ Andere Textfassungen haben demgegenüber allenfalls eine erläuternde Funktion, die die Meinung des Übersetzers darstellt.⁷⁰ Handelt es sich dabei um amtliche Übersetzungen, wie bei dem deutschen Text, können sie ebenfalls bei der Auslegung berücksichtigt werden, haben im Vergleich zum eindeutigen Wortlaut der authentischen Textfassung aber zurückzustehen.⁷¹

2. Systematische Auslegung

Die systematische Auslegung hat demgegenüber in Staatsverträgen eine eher untergeordnete Rolle.⁷² Dies rührt daher, dass der Staatsvertrag selbst regelmäßig nur wenige Normen enthält, aus denen sich kaum systematische Schlüsse ziehen lassen.⁷³ Eine Ausweitung auf die Einfügung in das Regelungskonzept der nationalen Rechtsordnungen ist dagegen nicht möglich.⁷⁴ Allenfalls kann die Einfügung in den Gesamtzusammenhang anderer Texte des Einheitsrechts berücksichtigt werden.⁷⁵ Ein solcher Zusammenhang kann hergestellt werden, wenn die Texte inhaltlich aufeinander bezogen sind.⁷⁶ Im Fall des Haager Übereinkommens kann ein solcher inhaltlicher Zusammenhang zum Beispiel teilweise zur EuGVVO, zum UNCITRAL Modellgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr sowie zum UN-Übereinkommen festgestellt werden.

3. Teleologische Auslegung

Eine wichtige Rolle bei der Interpretation des Übereinkommens kommt der teleologischen Auslegung zu.⁷⁷ Insbesondere in Fällen, in denen der Wortlaut unklar ist und keinen

⁶⁸ MEYER-SPARENBERG, S. 109; GRUBER, S. 135.

⁶⁹ Art. 24 HÜ.

⁷⁰ ders., S. 147.

⁷¹ ders., S. 147f. KROPHOLLER, Einheitsrecht, S. 269; HILF, S. 105.

⁷² KROPHOLLER, IPR, S. 69, § 9 V 1. b); MEYER-SPARENBERG, S. 109.

⁷³ ders., S. 109.

⁷⁴ ders., S. 109; KROPHOLLER, IPR, S. 69, § 9 V 1. b).

⁷⁵ ders., IPR, S. 69, § 9 V 1. b).

⁷⁶ GRUBER, S. 227.

⁷⁷ KROPHOLLER, IPR, S. 70, § 9 V 1. e) bezeichnet diese sogar als die vorrangige Auslegungsmethode.